



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Sachsen-Anhaltische Verbindungen zu Uniter e. V. (zweiter Verein)

Kleine Anfrage - KA 7/4566

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Laut Bericht des Mitteldeutschen Rundfunks („CDU-Politiker verteidigt ursprüngliche ‚Uniter‘-Gründung“, mdr.de, 18.12.2019, Link:

<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/uniter-rechtsextremismus-verdacht-cdu-100.html>) beteiligte sich im Jahr 2012 der CDU-Politiker Theodor Schöpfel in Halle (Saale) an der Gründung eines Vereins mit dem Namen Uniter e. V., gemeinsam mit André S. - besser bekannt als „Hannibal“. Später sei der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht worden. Der Rechtsextreme André S. gründete 2016 in Baden-Württemberg einen Nachfolgeverein unter demselben Namen. Dort war auch Robert Möritz aktiv, wie Schöpfel, Mitglied des CDU-Kreisverbands Anhalt-Bitterfeld. André S. ist der Kopf des sogenannten „Hannibal-Netzwerks“, das u. a. die Ermordung politischer Gegnerinnen und Gegner geplant haben soll und sich dazu auch in Chatgruppen wie der „Nordkreuz“-Gruppe organisierte. Laut einem Artikel der TAZ gab André S. im Frühjahr 2016 in einer Chatnachricht der Südgruppe von dem extrem rechten Netzwerk „Nordkreuz“ mehrere „Safe Häuser“ bekannt, darunter das Autohaus seiner Familie in Halle. Das Elternhaus von André S. in Halle wurde im Rahmen der Ermittlungen zwei Mal durchsucht, im Keller des Hauses wurden u. a. Granatenteile gefunden („Hannibal“ zu Geldstrafe verurteilt“, taz.de, 03.02.2020, Link: <https://taz.de/Prozess-nach-Kellerfund/!5661843/>).

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnameraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1, 2d, 2e und 11 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich des zweiten Vereins Uniter e. V. (eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart) vor, insbesondere zu den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins und dessen tatsächlicher Geschäftsführung?

Bei dem (zweiten) Verein „Uniter e.V.“ handelt es sich nach eigenen Angaben um einen gemeinnützigen Verein, der sich als Netzwerk versteht, das anfangs auf die Mitgliedschaft von aktiven oder ehemaligen Angehörigen von Spezialeinheiten der Bundeswehr und der Polizei abzielte, sich dann aber auch für „Menschen außerhalb dieser Speziali-

sierungen“ öffnete. Der Verein ist in Distrikte aufgeteilt, auch außerhalb von Deutschland.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Mitgliederstruktur des Uniter e. V. in Sachsen-Anhalt vor?

Erkenntnisse bezüglich der Mitgliederstruktur liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

a. Wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt waren und/oder sind Mitglieder des Vereins und/oder in dem Verein aktiv?

Der Landesregierung sind derzeit fünf Personen bekannt, welche als Mitglieder dem Uniter e. V. zuzurechnen sind oder waren. Eine weitergehende Verifizierung dieser Mitgliedschaften ist nicht möglich. Zu den Aktivitäten dieser oder anderer Personen innerhalb von Uniter e. V. liegen Erkenntnisse nicht vor.

b. Wie viele Beschäftigte/Beamtinnen und Beamte der Polizei, von Ministerien, Justiz, kommunalen Sicherheits- und Ordnungsbehörden, der Verwaltung des Landes, des Landtages oder der Kommunen in Sachsen-Anhalt waren und/oder sind Mitglieder des Vereins und/oder in dem Verein aktiv? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Institution.

c. Wie viele Angehörige der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks in Sachsen-Anhalt waren und/oder sind Mitglieder des Vereins und/oder in dem Verein aktiv? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Institution.

Die Fragen 2b und 2c werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

- d. Wie viele in Sachsen-Anhalt stationierte und/oder gemeldete Angehörige der Bundeswehr sind und/oder waren Mitglieder des Vereins und/oder in dem Verein aktiv?**

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- e. Wie viele Mitglieder des Vereins aus Sachsen-Anhalt verfügen privat und/oder beruflich über eine waffenrechtliche Erlaubnis?**

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Aktivitäten des 2016 in Baden-Württemberg gegründeten Uniter e. V. in Sachsen-Anhalt seit dessen Gründung bis zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Kleinen Anfrage vor? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Ort, Anzahl der beteiligten Personen.**
- 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Gruppierungen und Organisationen aus Sachsen-Anhalt vor, die dem Uniter-Verein verbunden waren und/oder sind bzw. mit welchen Gruppierungen und Organisationen kooperierte und/oder kooperiert der Verein in Sachsen-Anhalt? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung/Organisation und Art der Kooperation sowie, soweit gegeben, Zuordnung zum Rechtsextremismus.**
- 5. Welche Immobilien konnten und/oder können durch den Uniter e. V. in Sachsen-Anhalt genutzt werden und/oder befanden und/oder befinden sich in dessen Besitz? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Art der Immobilie, Eigentums- und Besitzverhältnis und Art der Nutzung.**

- 6. Welche Hinweise auf und Erkenntnisse zu sogenannten „Safe-Häusern“ und/oder Lagern für Waffen, Munition, Treibstoff und/oder Lebensmittel von Uniter, Uniter-Mitgliedern und/oder von mit ihnen verbundenen Personen und/oder Organisationen in Sachsen-Anhalt liegen der Landesregierung vor? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Art der Nutzung, Art des Hinweises/der Erkenntnisse und etwaig damit im Zusammenhang stehenden strafrechtlichen Ermittlungen.**

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

- 7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den bei den Adoptiveltern von André S. in Halle (Saale) gefundenen Waffen(-teilen) und Munition vor? Bitte aufschlüsseln nach Waffen-/Attrappen- bzw. Munitionstyp, Waffenteilen, Materialien für den Waffenbau, Anzahl.**
- 8. Welche Erkenntnisse liegen zu deren geplanter und/oder bereits erfolgter Nutzung vor?**
- 9. Welche weiteren Gegenstände wurden in diesem Zusammenhang durch die Ermittler_innen gefunden, insbesondere Propagandamaterial der extremen Rechten, höhere Geldbeträge, Informationssammlungen über Personen (sog. Feindeslisten)?**

Die Fragen 7 bis 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Am 4. Februar 2021 wurden die von André S. als Wohnadresse angegebenen Räumlichkeiten von Kräften der Polizeiinspektion Halle (Saale) durchsucht. Im Rahmen der Durchsuchung wurden weder Waffen noch Waffenteile aufgefunden. Rechtsextremistisches Propagandamaterial oder „Feindeslisten“ konnten ebenfalls nicht aufgefunden werden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des Autohauses der Adoptiveltern von André S. als sog. „Safe Haus“ vor?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

- 11. Wurde und/oder wird der Verein durch den Verfassungsschutz des Landes beobachtet?**

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. In einem Personenzusammenschluss handelt, wer ihm erkennbar angehört. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über in Sachsen-Anhalt politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen.

Der Landesregierung ist die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.